Forum

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **165 (1999)**

Heft 12

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nochmals: Leserbrief Bergmann/ Entgegnung Ernst

In der Juli-Nummer hat mich Hptm Adrian Bergmann aus Meilen in ehrenrühriger Manier persönlich verunglimpft. Die ASMZ-Redaktion ist meiner Entgegnung zuerst mit langem Stillschweigen und nachher mit offensichtlicher Hinhaltetaktik begegnet. Wenn dann fast die Hälfte meines Textes bis hin zu unverständlich gewordenen Bruchstücken zusammengestrichen wurde, ist die Versicherung, man habe «meine Aussagen wiedergegeben», blanker Hohn. Sicher nicht zufällig fehlen alle Ausführungen zum Umstand, dass es beim plumpen Leserbrief von Herrn Bergmann wohl letztlich um den Wahlkampf eines Nationalratskandidaten ging. Den verhängnisvollen Einfluss rückwärtsgewandter Neinsagerkreise auf die Weiterentwicklung der schweizerischen Sicherheitspolitik im neuen Jahrtausend hat Gustav Däniker zu Recht in der Oktobernummer der ASMZ angeprangert. Meine Gegendarstellung hätte weitere Zusammenhänge aufgedeckt, einschliesslich des von mir bewusst unter Anspielung auf vergleichbare historische Exempel gewählten Titels «Dolchstosslegenden».

Hans-Ulrich Ernst
3074 Muri

ASMZ 7/8 1999; NATO-Operation «Allied-Force»: Verhältnismässigkeit der Zielplanung

Wenn ich mich recht erinnere, teilten Sie in einem Tages-Anzeiger-Interview im März mit, der Jugoslawienkrieg sei allein aus der Luft nicht zu gewinnen. Die NATO sollte dies einsehen und den Krieg abbrechen. Der reine Luftkrieg führte aber doch zum Erfolg. Nun rechtfertigen Sie offenbar in der ASMZ 7/8 1999 Ihre These vom März mit dem Satz: «Eine militärische Niederlage konnte durch den reinen Luftkrieg nicht erreicht werden, also galt es die Wirtschaft und Infrastruktur Serbiens zu zerstören.»

Sie verknüpfen dabei den reinen Luftkrieg mit der Forderung, dass nur militärische Ziele und keinesfalls die Zivilbevölkerung und Wirtschaft betroffen werden dürfen.

Bei absoluter Verknüpfung dieser beiden Bedingungen sieht auch ein Nicht-Militärexperte sofort ein, dass ein reiner Luftkrieg nicht zum Ziel führt: Selbst wenn das letzte Sturmgewehr aus der Luft zerstört worden wäre, hätte es für Milosevic keinen Grund gegeben, die Kosovo-Albaner wieder ins Land zu lassen, da ja jeder Eingriff am Boden per Definition (reiner Luftkrieg) ausgeschlossen ist. Oder Milosevic hätte nur alle Soldaten entlassen müssen – dann hätte es keine militärischen Ziele mehr gegeben. Der Krieg hätte beendet werden müssen, Milosevic hätte gewonnen. (Der übrige Staatsapparat hätte ihm ja immer noch zur Verfügung gestanden.)

Wie müsste denn ein Krieg geführt werden ohne «eine Bestrafung der Bevölkerung», ohne dass «Zivilbevölkerung und Wirtschaft» des Gegners betroffen werden?

Als ehemaligen Feldprediger würde mich ein Artikel aus Ihrer Feder zu diesem Thema in einer nächsten ASMZ aufrichtig interessieren.

Kurt Semmler
5000 Aarau

Kommentar 1. stv. Chefredaktor

Durch die NATO-Angriffe auf die Elektrizitätsversorgung ist offensichtlich auch die Bevölkerung Serbiens vom Luftkrieg betroffen worden. Dies entgegen den sich wiederholenden Aussagen des NATO-Oberkommandos, gemäss dem die NATO keinen Krieg gegen die Bevölkerung Serbiens führen würde. Obwohl das Kriegsvölkerrecht den Luftkrieg nicht explizit erwähnt, ist trotzdem durch diese Art von Angriffen das Kriegsvölkerrecht dem Sinne nach verletzt worden. Wegen der Bedeutung dieses Themas werden wir in der ASMZ im nächsten Jahr ein bis zwei Artikel diesem Thema widmen.

Keine zu klein …

Als Offizier der LW gehört die Lektüre der ASMZ für mich fast zu einem Muss.

Nun hat Ihre Zeitschrift aber bereits (dank der roten Farbe des Titelblattes) das Interesse unserer Tochter Florence (8 Monate) geweckt, ganz im Sinne von «Keine zu klein, um Leserin der ASMZ zu sein».

Renate Stieger-Bircher, Hptm
6274 Eschenbach

«SIPOL B 2000»: Schelte für «Schweizerzeit»

Divisionär Gustav Däniker schilt in der ASMZ vom Oktober 1999 die «Schweizerzeit» wegen veröffentlichter Beanstandungen des Sicherheitspolitischen Berichtes des Bundesrates vom 7. Juni 1999. Vorweg ist festzuhalten, dass Gustav Däniker im Solde des Verteidigungsdepartementes (VBS) als sogenannter Coach der Projektleitung «SIPOL B 2000» gewirkt hat. Er verkörpert in dieser Auseinandersetzung um den Bericht die eine Partei. Seine und die im «SIPOL B 2000» enthaltenen sicherheitspolitischen Anschauungen bedeuten keinesfalls die reine Lehre. Ein anderer ehemaliger Stabschef Operative Schulung und strategischer Vordenker, Divisionär Hans Bachofner, vertritt gegenteilige Auffassungen. Er hat diese in zwei eindrücklichen Vorträgen in Zürich begründet.

«Sicherheit durch Kooperation ist kein verbindlicher Leitspruch», ist in der «Schweizerzeit» zu lesen. Ihr wirft Gustav Däniker vor zu vergessen, dass der Bundesrat dafür zuständig sei. Mit Verlaub: Auch die Bundesversammlung ist für die äussere und innere Sicherheit sowie für die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz zuständig (neue Bundesverfassung, Artikel 173). Letztlich entscheidet die Stimmbürgerschaft, wie seit dem Sicherheitspolitischen Bericht 90 mehrmals: für Zivildienst, für Waffenplätze, für neue Kampfflugzeuge, für kantonale Ausrüstungsbeschaffung, für Kriegsmaterialausfuhr, aber gegen bewaffnete schweizerische UNO-Blauhelmtruppen.

Die eidgenössischen Räte müssten den «SIPOL B 2000» ablehnend zur Kenntnis nehmen und an den Bundesrat zur Überarbeitung – ein Stichwort: «Kosovo» – zurückweisen. Wesentliche Schwächen und Mängel: Der Bericht fällt inhaltlich und sprachlich gegenüber demjenigen von 1990 beträchtlich ab. Er enthält kaum abweichende Entscheidungsmöglichkeiten, ist einseitig auf die Zusammenarbeit mit dem Ausland ausgerichtet, vernachlässigt die innere Sicherheit und ist strategisch lückenhaft bezüglich Ziel, Mittel und Einsatz. Der «SIPOL B 2000» reisst die drei hauptsächlichen militärischen Erfolgspositionen der Schweiz aus ihrer Verankerung: bewaffnete immerwährende Neutralität, Milizprinzip sowie Wehrpflicht und Wehrgerechtigkeit.

Oberst Heinrich Wirz
3047 Bremgarten

Affäre Bellasi und die Medien

Soeben habe ich die Ausgabe der ASMZ 9/99 gelesen. Ich konnte darin keinen Artikel oder Stellungnahme betreffend der Affäre Bellasi finden. Sicher haben Sie für dies Ihre Gründe. Ich hätte es aber sinnvoll gefunden, besonders um klares Licht zu schaffen über die Medienflut, welche sich momentan mit diesem Thema beschäftigt.

Hptm Urs Anliker
Kdt Füs Kp I/27
3252 Worben

Kommentar des Chefredaktors ist bereits erschienen.

Fall (Regli-) Bellasi

Die Affäre Bellasi nimmt eigenartige Züge an. Da erachten es hohe Offiziere angezeigt, mit ihrem Namen in einem Inserat gegen den Wildwuchs journalistischer Geilheit zu protestieren und an die staatsbürgerliche Verantwortung zu appellieren. Und prompt erteilt ihnen der Chef VBS öffentlich eine Rüge.

Der obgenannte staatsbürgerliche Aufruf bezieht sich auf zwei journalistische Auswüchse: «Geheimarmee» und die Anwürfe an Herrn Bundesrat Kaspar Villiger. **Letzterer hat die Sache öffentlich und unzweideutig klargestellt!** Die Akte «Geheimarmee» ruft nach einer ebenso klaren Stellungnahme; **entweder wird Div Peter Regli in aller Form als USCND bestätigt, oder aber entlassen!** Angesichts der sicherheitspolitischen Herausforderungen, wie sie nach einem Referat von Div Regli in der ASMZ 2/99, Seite 10 und 11 aufgezeichnet ist, erwartet man vom Chef Nachrichtendienst, dass dieser nach bestem Wissen, Können und Gewissen sein Amt versieht.

Als Vorsteher des Eidg. Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport sind Sie herausgefordert, in der Sache USCND eine klare Entscheidung zu treffen, mit allen politischen Konsequenzen.

Christian Wyss
8185 Winkel-Rüti/ZH ■